

BBI 23.057 – ZGB. Änderung (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) – Handout

Anhörung RK-S

Bern, 12. Oktober 2023

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (OSKR CH):

- OSKR CH ist entstanden aus der Motion Noser 19.3633 und schliesst während der Gesetzgebungsphase 2021–2025 als Modellvorhaben/Pilotprojekt die Lücke als Übergangslösung.
- 2020/21 erfolgte ein komplettes Outsourcing von zwei Dienstleistungen mit 17-jährigem praxisorientiertem Wissenstransfer aus dem weiterhin existierenden Verein Kinderanwaltschaft Schweiz (KiAn) in die neu gegründete privatrechtliche Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (OSKR CH). Der Fachverein KiAn fokussiert sich seit 2021 nur noch auf die Qualifizierung von Rechtsvertretungen für Kinder.
- Dienstleistungen von OSKR CH:
 - Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit:
 - Für Kinder und Jugendliche bis max. 18 Jahre
 - Für junge Erwachsene bis max. 25 Jahre im Jugendstrafrecht, Kinderschutz Care Leaver und Familienrecht Unterhalt
 - Expertise:
 - Wissenstransfer und Formulierungen von Empfehlungen an:
 - Legislative, Exekutive, Judikative
 - Bund, Kantone, Gemeinden
- Praxisbezug zu Minderjährigenheirat:
 - Anrufe von Jugendlichen mit der Befürchtung einer Zwangsheirat während den Ferien

Unsere Haltung gemäss den UN-KRK:

- Vorrangige Beachtung des übergeordneten Kindesinteresses in allen kinder- und jugendrelevanten Belangen
- Sicherstellung der Partizipation (Information, Gehör etc.)
- Gleichstellung aller Kinder
- Wichtigkeit von Rechtssicherheit, persönlicher Freiheit und eigenem Willen
- Im Kontext von Minderjährigenheirat bedeutet das übergeordnete Kindesinteresse, dass im Grundsatz die Minderjährigenheiraten für ungültig erklärt werden, bzw. durch präventiv wirkende Massnahmen gar nicht stattfinden

Klärung von Begrifflichkeiten:

- Keine Verwendung des Begriffs "Heilung", stattdessen neu "Anerkennung"
- Bei einer Zwangsheirat kann unmöglich von anschliessender Heilung gesprochen werden (siehe Folgen einer Minderjährigenheirat)

Folgen einer Minderjährigenheirat für Betroffene:

- Psychologisch/emotional:
 - Psychische Gewalt, insb. Druck durch Ehepartner:in, Familie, Verwandtschaft & Gemeinschaft
 - Einschränkung des persönlichen Entwicklungsraums
 - Traumatisierung
- Physisch:
 - Sexualisierte und häusliche Gewalt
 - Sexuell übertragbare Krankheiten
- Intellektuell:
 - Früher Bildungsabbruch

- Persönliche Freiheit:
 - Soziale Ausgrenzung
 - Frühe Schwangerschaften unter 18 Jahren (Zwangsheirat = Hochrisikofaktor)

Interessenabwägung:

- Position:
 - Streichung der Interessenabwägung
- Begründung:
 - Die Statistik (2013–2017: bei 226 Verdachtsfällen von Minderjährigenheiraten nur **zwei** Fälle für ungültig erklärt) zeigt, dass die Realität nicht dem Grundsatz entspricht → wir haben unsere Position in diesem Punkt deshalb geändert
 - Druck auf Betroffene ist extrem hoch (Familie, Gemeinschaft etc.) → sie können sich nicht frei und ehrlich äussern, riskieren Ausschluss aus der Familie, laufen Gefahr zu verschwinden, befinden sich in Lebensgefahr ...
 - Schutzgedanke muss am höchsten gewertet werden
 - System kann noch so gut arbeiten und noch so sensibilisiert sein, wenn Betroffene sich nicht trauen, sich frei zu äussern
 - Die Schweiz muss ein Zeichen setzen, dass Minderjährigenheiraten nicht akzeptiert werden
 - Streichung vereinfacht die Gesetzeslage – da alle Heiraten mit mindestens einer minderjährigen Person für ungültig erklärt werden sollen

Alter 25:

- Position:
 - Befürwortung der Anhebung auf 25 Jahre
- Begründung:
 - Grösserer zeitlicher Rahmen für Ungültigkeitserklärungen
 - Mehr Zeit für Betroffene zur Reflexion und Klärung ihrer Situation
 - Höhere Gewichtung der Autonomie und Selbstbestimmung bei Volljährigen
 - Traumatisierung ist weitestgehend altersunabhängig → Altersgrenze müsste noch höher gesetzt werden, jedoch ist der Zeitpunkt 25 Jahre für eine automatische Anerkennung wichtig für die Rechtssicherheit

Prüfung des freien Willens:

- Position:
 - Befürwortung der Prüfung des freien Willens bei Volljährigen
- Begründung:
 - Stärkere Gewichtung der Selbstbestimmung
 - Gleichstellung mit Volljährigen, die ab 18 Jahren aufgrund ihres eigenen Willens heiraten können
 - Wichtig, dass Willensäusserung einer gerichtlichen Prüfung untersteht, um eine unter starkem Druck geäusserte Willenserklärung zu erkennen

Weitere Neuregelungen:

- IPR: Position zu Betroffenen unter 16 Jahren: Hinfällig bei Streichung der Interessenabwägung
- Befürwortung der restlichen beantragten Neuregelungen gemäss Botschaft/ Vorschlag des Bundesrats, insbesondere Nichtanerkennung der Minderjährigenheirat mit einem Ehepartner mit CH-Wohnsitz